

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0208/18</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Amt für steuerliche Angelegenheiten
	Kostenstelle (UA)	0310
	Amtsleiter/in	Leupold-Herrmann, Mirjam
	Telefon	3 05-13 10
	Telefax	3 05-13 19
	E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de
Datum	26.02.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Finanz- und Personalausschuss	15.03.2018	Kenntnisnahme	

### **Beratungsgegenstand**

Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG)  
(Referent: Herr Fleckinger)

### **Antrag:**

Der Zwischenbericht zur Umsetzung der Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage 1: § 2b UStG

Anlage 2: Prüfschema § 2b UStG

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt (siehe VO 652/16).

Die Neuregelung durch § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten die Unternehmereigenschaft aus.

#### Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage:

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 2b UStG immer dann umsatzsteuerpflichtige Unternehmer, wenn sie Leistungen gegen Entgelt erbringen.

Handlungen auf privatrechtlicher Grundlage sind in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig umsatzpflichtig. Die Besteuerungspflicht greift ausnahmslos bereits ab dem ersten Euro. In diesen Fällen ist letztendlich nur zu prüfen, welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbe-

freierung in Anspruch genommen werden kann.

In § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausnahmsweise nicht als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer handelt. Zunächst muss sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. aufgrund eines Gesetzes, durch einen Verwaltungsakt, einer Rechtsverordnung, einer Satzung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Ungeachtet dessen ist die **Regelung zum Wettbewerb** zu beachten, da es ggf. hierdurch zu einer Behandlung als **Unternehmer** kommen kann.

Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die diese (zulässigerweise) im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen ausführt, unterliegen dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtbesteuerung dieser Leistungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen gem. § 2b Abs. 2 und 3 UStG bei folgenden Tätigkeiten nicht vor:

- Tätigkeiten, die gleichartig sind und bei denen der Jahresumsatz (brutto) in Höhe von weniger als 17.500 Euro erzielt wird;
- Tätigkeiten, die bei einem privaten Unternehmer aufgrund der Bestimmung in § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind und bei denen gleichzeitig kein Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 9 UStG möglich ist;
- für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachte Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von keinem privaten Unternehmer ausgeführt werden können;
- für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbrachte Tätigkeiten, bei denen die Zusammenarbeit zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Die vorgenannten Ausführungen zeigen lediglich einige Beispiele auf. Falls die in § 2b Abs. 2 und 3 UStG angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist weiter zu untersuchen, ob aus anderen Gründen Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind.

Liegt eine Umsatzsteuerpflicht vor, kann auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Es muss allerdings vorab geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, d. h. Vorsteuer kann nur für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Abzug gebracht werden. Auch ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ggfs. Vorsteuer nur anteilig gezogen werden darf, da sowohl umsatzsteuerpflichtige wie umsatzsteuerfreie Leistungen vorliegen. Beim Rechnungseingang ist stets zu prüfen, ob die Eingangsrechnungen alle Mindestangaben für einen Vorsteuerabzug (gem. § 14 UStG, wie z. B. Name und Anschrift des Leistungsempfängers, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung) enthalten.

Des Weiteren sollte der Wechsel von privatrechtlichem Handeln zu öffentlich-rechtlichem Handeln sowie die Ausgestaltung von überörtlichen Kooperationen geprüft und ggfs. optimiert werden.

Aufgrund der Komplexität der Prüfmechanismen wird parallel die Zentralisierung der Buchhaltung der Stadt ausgehend von ca. 350 dezentral buchenden Mitarbeitern in ein Sachgebiet Zentrale Finanzbuchhaltung angestrebt. Die Umsetzung erfolgt in Wellen. Die Zentralisierung ist Grundlage, damit die steuerlichen Anforderungen qualifiziert erfüllt werden können.

#### Auswirkungen in der Verwaltung:

Es liegt ein deutlicher Anstieg von steuerrelevanten Vorgängen vor, da sich die Besteuerung im Umsatzsteuerrecht vom Begriff der Betriebe gewerblicher Art losgelöst hat. Nach § 2b UStG wird

nur noch einschränkend festgelegt, wann eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Unternehmer (hoheitliche Tätigkeit und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen) ist.

Für die Stadt Ingolstadt bedeutet die Gesetzesänderung, dass zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten der städtischen Fachdienststellen identifiziert und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen (Einordnung in nicht-steuerbar oder steuerbar, wenn steuerbar dann steuerfrei oder steuerpflichtig und ggfs. den zutreffenden Umsatzsteuersatz; vgl. Anlage „Prüfschema § 2b UStG“) zu prüfen sind. Dies ist dann in den Stammdaten im Finanzverfahren OK.FIS soweit möglich zu hinterlegen.

Durch die Hinterlegung werden unterschiedliche steuerliche Folgen und Erklärungen ausgelöst. Derzeit umfasst der Haushalt der Stadt Ingolstadt 8.671 Haushaltsstellen, die in ihrer Gesamtheit geprüft werden müssen und die entsprechenden Stammdaten einzupflegen sind.

Die Verwaltung geht aus den bisherigen Erfahrungen und den neuen strukturellen Anforderungen begründet davon aus, dass sich die Anzahl der Unterabschnitte und Gruppierungen und damit der Haushaltsstellen weiter erhöht, um in den Stammdaten eindeutige steuerliche Beziehungen hinterlegen zu können. Bisher waren sog. „Sammeltöpfe“ verbreitet, in denen verschiedene – auch steuerliche – Sachverhalte verbucht wurden. Dies ist zukünftig keinesfalls mehr möglich.

Die Umsetzung der Rechtsänderung stellt die Verwaltung vor große administrative Herausforderungen. Nachdem die Umsatzsteuer bislang lediglich bei den Betrieben gewerblicher Art und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Relevanz hatte, sind zur steuerlichen Sachbearbeitung neben den rein haushaltstechnischen Maßnahmen sämtliche Verträge, Satzungen, Entgeltregelungen, Verwaltungsprozesse, Datenverarbeitungsprogramme (Überarbeitung der Struktur der Haushaltsstellen, hier Gliederung und Gruppierungen), die Ermittlung und Erfassung der Stammdateninformationen bei **sämtlichen** Haushaltsstellen im System sowie die Hinterlegung der Gesetzesvorschriften „Steuerfreiheit“, „innergemeinschaftlicher Erwerb“ und „§ 13b UStG“ zu prüfen und ggfs. anzupassen oder aufzuheben. Neben dem erheblichen Bearbeitungsvolumen bei der Vielzahl von Konstellationen allein vom zeitlichen Aspekt her ist zudem in der Fläche das städtische Personal in allen angesprochenen sachbearbeitenden Bereichen in den Ämtern und Dienststellen für die sich aus der Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergebenden Anforderungen zu qualifizieren.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht überschlagig die zwingend erforderlichen Arbeitsschritte:



Zu beachten ist hierbei, dass die Umstellung bis zur Aufstellung des Haushalts 2019 abgeschlossen sein sollte, da empfohlen wird, das Jahr 2020 als „Probelauf“ v.a. hinsichtlich der technischen Hinterlegungen zu nutzen.

Aus technischer Sicht sind im System die Stammdateninformationen bei allen Haushaltsstellen im System zu erfassen und die Gesetzesvorschriften „Steuerfreiheit“, „innergemeinschaftlicher Erwerb“, und „§ 13b UStG“ zu hinterlegen. Sobald die Stammdateninformationen im System bei einer Haushaltsstelle erfasst sind, ist diese Haushaltsstelle auf die neue Besteuerung umgestellt. Welche nachfolgenden Arbeiten sich noch aufgrund der Neuerungen des § 2b UStG zudem ergeben, wird erst nach und nach erkennbar sein.

Die Verwaltung wird dem Finanz- und Personalausschuss uber den Fortgang der Umsetzung der Neuordnung der Besteuerung der Korperschaften des offentlichen Rechts regelmaig berichten.

